

1. Was steht in der Duldung?

Steht in der Duldung:

- „Beschäftigung allgemein erlaubt“ o.ä. liegt eine **Beschäftigungserlaubnis** für jede Art von Arbeit als Arbeitnehmer* vor.

Steht in der Duldung:

- „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ oder noch
- „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

muss der Ausländer sich zunächst eine Arbeitsstelle suchen. Erhält er ein Arbeitsangebot, muss er bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde** eine Beschäftigungserlaubnis für diese Stelle beantragen. Die Ausländerbehörde prüft dann die folgenden Punkte (vgl. 2.-7.). Bei positivem Ergebnis leitet sie den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter**.

2. Gibt es eine Wartezeit nach der Einreise?

Eine Beschäftigungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Ausländer, der jetzt eine Duldung hat, seit mindestens drei Monaten mit

- einer Aufenthaltsgestattung,
- eine Duldung oder
- einer Aufenthaltserlaubnis etc.

in Deutschland lebt.

Für eine zustimmungsfreie Beschäftigung wie eine Berufsausbildung oder bestimmte Praktika kann eine Beschäftigungserlaubnis ohne Wartezeit erteilt werden**.

3. In welchen Fällen lehnt die Ausländerbehörde den Antrag wegen § 33 BeschV ab?

a) Einreise wegen Leistungsbezugs

Der Beschäftigungserlaubnisantrag wird abgelehnt, wenn die Einreise nach Deutschland erfolgt ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Dies kann allerdings nur dann angenommen werden, wenn der Leistungserhalt für den Einreiseentschluss von **prägender Bedeutung** gewesen war, d.h. wenn jemand vor allem nach Deutschland gekommen ist, um Sozialleistungen zu erhalten.

b) Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Der Beschäftigungserlaubnisantrag wird auch abgelehnt, wenn der Ausländer mit einer Duldung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht **abgeschoben** werden kann.

Es kommt **nicht** darauf an, ob er **freiwillig ausreisen** könnte.

4. Was bedeutet "vom Ausländer zu vertretende Gründe"?

Die Gründe müssen in seinem eigenen Verhalten liegen. Zu vertreten hat ein Ausländer mit einer Duldung vor allem:

a) Die Verletzung seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten, wenn er keinen gültigen Pass oder Passersatz hat, z.B.

- Die Weigerung, ein Formblatt zur Beantragung eines Identitätspapiers auszufüllen.
- Die Verweigerung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates.

Die Ausländerbehörde muss allerdings - jedenfalls auf Nachfrage des Ausländers - darauf hingewiesen haben, **was er konkret tun soll**.

Die verlangte Mitwirkungshandlung muss verhältnismäßig sein; nicht verhältnismäßig ist z.B. eine Mitwirkungshandlung, die von Anfang an nicht erfolgreich ist.

b) Eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben.

5. Wann können aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden?

a) Kausalität

Die von dem Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die **einzige Ursache** für die Unmöglichkeit, ihn abzuschieben, sein. Dies ist **nicht** der Fall wenn er auch **aus anderen Gründen** nicht abgeschoben werden, etwa weil:

- es generell keine Abschiebungen in seinen Herkunftsstaat gibt,
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt oder
- noch ein anderes Abschiebungshindernis, z.B. Reiseunfähigkeit vorliegt.

b) Gegenwärtigkeit

Die von dem Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die Abschiebung zum **gegenwärtigen Zeitpunkt** unmöglich machen.

Daher ist es unerheblich, dass eine Abschiebung **in der Vergangenheit** - etwa durch die Weigerung, Heimreisedokumente zu beantragen - verhindert wurde, solange die Abschiebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt **aus anderen Gründen**, beispielsweise der fehlenden Flugverbindung, unmöglich ist.

6. Wer muss das beweisen?

Oft ist insbesondere streitig, ob der Ausländer ausreichend mitgewirkt hat oder falsche Angaben gemacht wurden.

Hier hat die zuständige Ausländerbehörde im Wesentlichen die **Darlegungs- und Beweislast**.

a) Darlegungslast

Sie bedeutet, dass die Ausländerbehörde etwa ausführen muss

- aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der Ausländer falsche Angaben gemacht hat **oder**
- dass das Erfüllen der Mitwirkungspflicht dazu geführt hätte, dass ein Heimreisedokument ausgestellt worden wäre.

b) Beweislast

Bestreitet der Ausländer diese Ausführungen, muss die Ausländerbehörde sie - etwa durch die Vorlage von Urkunden - beweisen. Gelingt der Ausländerbehörde das nicht, kann sie die Beschäftigungserlaubnis nicht aus diesem Grund versagen.

Der Ausländer muss lediglich die Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht, etwa die Vorsprache bei der Botschaft, darlegen und beweisen.

7. Junge Ausländer mit einer Duldung und das Arbeitsverbot

Beantragt ein junger Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis, ist zu unterscheiden:

a) Er ist **volljährig**:

Es kommt für das Arbeitsverbot auf sein eigenes Verhalten an.

b) Er ist **minderjährig**:

Durch die Formulierung „**eigene** Täuschung/**eigene** falsche Angaben“ ist klargestellt, dass Minderjährigen das Verhalten der Eltern **nicht zugerechnet** werden darf.

Hinweis

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

** zu den Einzelheiten vergleiche u.a. das Informationsfaltblatt „Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?“: <http://esf-netwin.de/startseite/rechtliche-informationen-stelle-zum-arbeitsmarktzugang/infomaterial/>

Hier sind auch weiterführende Informationen zu diesem Faltblatt zu finden.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration-Netwin 2.0
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück



RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG (III)*

Beschäftigungs- erlaubnis für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung



* Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds. Das Faltblatt ist die Weiterentwicklung eines im EQUAL-Projekt SAGA erstellten